

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen gem. §§ 6 ff. BienSeuchV**

Anlage:
1 Lagekarte

Am 10.05.2019 wurde in einer Bienenhaltung in Weiden i.d.OPf. der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in der Anlage dargestellte Gebiet um den Standort der infizierten Bienen wird zum Sperrbezirk erklärt. Die beiliegende Lagekarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Alle Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrgebiets sind dazu verpflichtet, zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen entsprechende Hilfe zu leisten.
2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb des erklärten Sperrbezirks insbesondere nachfolgende Regelungen zu beachten (§ 11 BienSeuchV):
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- 2.5 Das Verbot nach Nr. 2.3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, sowie auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.6 Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nrn. 2.1 bis 2.4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
3. Verstöße gegen die geltenden Vorschriften des § 11 Abs. 1 BienSeuchV sind nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 26 Nrn. 10, 11 und 16 BienSeuchV als Ordnungswidrigkeiten zu klassifizieren und können mit Geldbuße geahndet werden.
4. Es ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die vollständige Verfügung liegt im städtischen Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Dr. Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden, Zi-Nr. 0.56, aus und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die Aufhebung des erklärten Sperrbezirks wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekannt gegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Weiden i.d.OPf., 10.05.2019

Hammerl Nicole
Dezernentin für Recht und Ordnung

1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

